

selbe zurückkommen müssen, damit die Unruhe des Gewissens, die durch die Gnade Gottes nach jener ersten Predigt etwa im Zuhörer hervorgerufen worden ist, nicht erlöse, sondern aufs neue wieder entfacht werde, bis die im traurigsten Gewissenzustand befindliche Seele das in ihrem Innern verborgene, totbringende Gift im Sakamente der Buße, bezw. in einer guten Generalbeicht dem Seelenarzte aufgedeckt hat. — Der heilige Leonhard von Porto Maurizio, ein ebenso erfahrener Beichtvater als eifriger Missionär, pflegte am Schlusse der Beichte, falls er es für angezeigt hielt, noch die schlichte Frage zu stellen: „Hast du nie aus Schamhaftigkeit eine Sünde verschwiegen? Vielleicht in deiner Jugendzeit oder Kindheit? Sage es, ich bitte dich, ich will dir helfen!“ und er behauptete, er habe durch diese Frage mehr Seelen gerettet, als er Haare auf seinem Haupte zähle. P. D.

V. (**Glaubenszweifel.**) Ein junger Mann namens Markus, der an einer Universität studiert, hat mit Glaubenszweifeln zu kämpfen. Um sie zu verscheuchen, liest er Werke von katholischen und akatholischen Verfassern, ja sogar solche, die alle Grundlagen des Glaubens bestreiten. Auf diese Weise kommt Markus allmählich in verschiedene Irrtümer bezüglich des katholischen Glaubens, über die er dann mit seinem Freunde, der Theologie studiert, streitet. Es fragt sich:

1. Was ist Häresie und welche kirchliche Strafe steht darauf?
2. Was ist über den vorliegenden Fall zu sagen?
3. Wie steht es mit der Absolutionsvollmacht dafür?

Zu 1. a) Die Häresie, als haeresis formalis betrachtet, ist ein freiwilliger, hartnäckig festgehaltener Irrtum im Glauben bei dem, welcher den Glauben angenommen hat. So Lehmkühl, Goepfert usw.

Es gehört also dazu: 1) die stattgehabte Annahme des Glaubens. Der Häretiker muß getauft oder wenigstens Katechumene sein. Im letzteren Falle würde er der kirchlichen Strafe nicht verfallen; 2) ein innerlich festgehaltener Irrtum gegen ein formelles oder materielles Dogma und 3) die Hartnäckigkeit, d. i. das Festhalten des Irrtums trotz der Erkenntnis des Widerspruchs gegen die Lehre der Kirche. Eine bestimmte Zeitdauer ist zur Bildung dieser Hartnäckigkeit nicht notwendig, sondern nur der bewußte Widerspruch gegen eine als Kirchenlehre erkannte Wahrheit.

Formelle Häretiker sind auch die, welche irrigerweise etwas für definiert halten und es nicht annehmen wollen, und ebenso die, welche positive und überlegte Glaubenszweifel unterhalten; denn beide leugnen dadurch die Unfehlbarkeit der Kirche.

Ein einfacher Irrtum im Glauben ohne die Erkenntnis des Widerspruchs gegen die Kirchenlehre ist keine formelle, sondern nur eine materielle Häresie.

b) Die vorzüglichste kirchliche Strafe über die Häresie ist die, dem Papste in besonderer Weise vorbehaltene, ipso facto eintretende Exkommunikation (Konst. Apost. Sedis Pius IX.). Damit aber diese Exkommunikation eintrete, ist notwendig: 1) daß die Häresie eine

formelle sei, 2) daß sie nach außen geoffenbart oder kundgegeben sei, 3) daß die offenbarende Handlung moralisch zurechenbar (nicht im betrunkenen Zustand oder Schlaf geschehe und schwer sündhaft sei, 4) daß der Häretiker den Irrtum kundgebe in der Absicht ihn zu bekennen. Zur Kundgebung gehört aber nicht, daß andere davon Kenntnis erhalten, sondern nur, daß der gehegte Irrtum durch Wort, Schrift oder Zeichen erkennbar geworden, also z. B. zu Papier gebracht worden sei.

Wie die Häretiker selbst, so verfallen der Strafe auch die credentes, receptores, fautores, defensores. Zu fautores werden u. a. diejenigen gezählt, welche sich von einem minister acatholicus trauen lassen. Weitere Strafen der Häresie sind: 1) die Irregularität, welche auch auf die Söhne übergeht, wenn die Mutter, auf Söhne und Enkel, wenn der Vater noch in der Häresie lebt oder darin gestorben ist; 2) die Unfähigkeit zur Erlangung eines kirchlichen Amtes oder Benefiziums; 3) der Verlust der bereits erlangten Benefizien, dieses jedoch nur, post sententiam judicis declaratoriam; 4) der Verlust der geistlichen Jurisdiktion (cf. Jansenisten); 5) die Beraubung des kirchlichen Begräbnisses.

Zu 2. Markus hat mit Glaubenszweifeln zu kämpfen. Er wird von solchen Zweifeln geplagt. Damit hat er dem Zweifel noch nicht zugestimmt. Er sucht die Zweifel zu vertreiben. Das ist Recht und Pflicht. Dass er aber dazu ohne Erlaubnis — wie vorausgesetzt zu sein scheint — Werke von Irrgläubigen liest und sogar solche, die alle Fundamentalwahrheiten bekämpfen, das macht ihn, falls er die nötige Kenntnis der Sünde und Strafe besitzt, der dem Papste speziell vorbehalteten Exkommunikation verfallen. (Konst. Apost. Sedis Pius IX. und Bücherverbot Leo XIII.). Dazu fehlte aber wohl die nötige Kenntnis oder Erkenntnis.

Wenn Markus in der Diskussion mit seinem Freunde die gefassten irrgen Meinungen nur behufs Aufklärung vorbringt, so ist das nicht die Kundgebung, welche zur Zensur erforderlich ist. Wenn er sie aber für sich fest angenommen hätte, und sie dem Freunde gegenüber behauptete, oder dem die wahre Lehre vortragenden Freunde widerspricht im Ernst, obwohl er weiß, daß er sich damit in Widerspruch mit der Kirchenlehre setzt, so ist er formeller Häretiker und zieht sich — die Kenntnis der Zensur vorausgesetzt — die obengenannten Kirchenstrafen zu.

Markus ist aber bei guter Absicht („Um sie zu verscheuchen“) in die irrgen Meinungen hineingekommen; und auch sein Diskutieren spricht dafür, daß er noch sucht, nicht schon die Irrtümer zu den seinigen gemacht hat. So lange aber jemand nach Aufklärung sucht und bereit ist, gegebenen Falles sein Urteil zu berichtigten und sich der Kirche zu unterwerfen, ist er noch kein formeller Häretiker, wenn er auch schon vorübergehend auf irrgen Meinungen gekommen ist. Markus ist also wohl nur der materiellen Häresie schuldig zu halten, müßte indes

genauer befragt werden, und muß jedenfalls ernstlich angehalten werden, die verkehrten Bücher beiseite zu lassen, sowohl wegen des Verbotes, als auch, weil er sonst leicht in Wirklichkeit um seinen Glauben kommen könnte.

Zu 3. Ein Priester, welcher nur von der inneren Häresie zu absolvieren hat, bedarf dazu keiner weiteren, als der gewöhnlichen Vollmacht.<sup>1)</sup> Wenn aber der Pönitent der Exkommunikation verfiel, bedarf der Beichtvater einer besonderen Vollmacht, außer in der Todesgefahr des Pönitenten und in casu necessitatis, d. i. wenn aus der Absolutionsverweigerung eine große Gefahr des Vergernisses oder der Diffamation entstände. Im letzteren Falle bliebe dann der Pönitent sub poena reincidentiae verpflichtet, sich innerhalb eines Monates noch an den apostol. Stuhl oder sonst einen Bevollmächtigten zu wenden.

Selbst die Bischöfe können gemäß der Bulle Apostolicae Sedis von der Häresie mit Exkommunikation nicht absolvieren, nisi in foro contentioso, wenn die Sache vor das Diözesangericht gebracht ist. In Deutschland aber haben sie die Vollmacht durch die Quinzenalien. Von der Irregularität und den anderen Kirchenstrafen können die Bischöfe (und ebenso die Ordensoberen mit quasiepiskopaler Jurisdiktion für ihre Untergebenen) dispensieren, wenn die Häresie geheim blieb. Nach Elbel-Bierbaum können es die Oberen der Mendikanten bezüglich ihrer Untergebenen auch bei öffentlicher Häresie vermöge besonderer Privilegien.

**VI. (Devotionsbeicht.)** Perpetuus, ein sehr frommer und gewissenhafter Mann, ist gewöhnt, vor jeder heiligen Kommunion an allen Sonn- und Festtagen zu beichten. Sein Beichtvater rät ihm die möglichst häufige Kommunion an, auch an Werktagen, will aber unter Verufung auf das Dekret der Ablaßkongregation vom 14. Febr. 1906 überhaupt nichts wissen von Devotionsbeichten an Werktagen, außer am Vorabend von Feiertagen. Perpetuus geht nun zu einem andern Beichtvater. Dieser bestärkt seinen neuen Pönitenten im Vorsatz, nie eine heilige Kommunion ohne vorhergehende Beicht zu empfangen und eventuell sich mit der geistlichen Kommunion zu begnügen. Welcher von diesen zwei Beichtvätern befolgt die rechte Praxis?

**Antwort:** Der zweite Beichtvater hat entschieden eine falsche Praxis. Der erste Beichtvater handelt recht beim Anraten der möglichst häufigen Kommunion, beruft sich auch mit Recht auf das genannte Dekret der Ablaßkongregation, um seinen Pönitenten in Betreff der zur heiligen Kommunion nicht erforderlichen und auch nicht immer ratsamen Devotionsbeicht zu beruhigen, sollte aber nach Möglichkeit den Pönitenten auch an Werktagen Gelegenheit geben, ihre Beichte zu verrichten, falls nicht in einem Ausnahmefall Skrupel und dgl. das Gegenteil empfehlen.

<sup>1)</sup> Dasselbe gilt auch, wenn aus irgend einem anderen Grunde keine Zensur eingetreten ist.